

Allgemeine Geschäftsbedingungen Altola AG

Gültigkeit

Diese AGB regeln die Beziehung zwischen dem Kunden und der Altola (beide Standorte) und gelten für deren Dienstleistungen. Anderslautende Bedingungen müssen zwingend schriftlich vereinbart werden.

Tätigkeiten der Altola AG Olten und Pieterlen

Altola ist Empfänger im Sinne von Artikel 8 ff der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA). Altola ist berechtigt alle Sonderabfälle und ak-Stoffe gemäss den jeweilig gültigen Bewilligungen der kantonalen Behörden entgegenzunehmen. Altola verpflichtet sich, dass sämtliche Leistungen unter Einhaltung der gültigen gesetzlichen Vorgaben erbracht werden.

Transport

Altola beauftragt spezialisierte Transportunternehmen für die Abholung der Sonderabfälle beim Kunden (Ausnahme sind Abholungen mit firmeneigenen Kleinfahrzeugen). Allfällige Schäden bei der Abholung, bei der Anlieferung oder beim Transport müssen direkt beim Transportunternehmen, nach vorgängiger Information der Altola AG, geltend gemacht werden.

Abholfristen / Annahme von Abfällen

Grundsätzlich garantiert Altola eine Abholung innert maximal 10 Arbeitstagen. Werden wir oder unsere externen Leistungserbringer durch höhere Gewalt oder Ereignisse, welche ohne unser Zutun und Verschulden eingetreten sind, an der Erbringung der Abholung ganz oder teilweise gehindert, verlängert sich die Abholfrist um die Dauer der Einwirkung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Das Gleiche gilt auch für terminfixierte Abholungen. Schadenersatzansprüche des Kunden sind dabei ausgeschlossen.

Deklaration / Verpackung

Der Kunde ist verpflichtet, die Abfälle nach den gesetzlichen Vorschriften (VeVA, ADR/SDR) wahrheitsgetreu und vollständig zu deklarieren, kennzeichnen und ADR/SDR konform zu verpacken. Bei einer Falschdeklaration oder nicht konformen Verpackung kann Altola unter Verrechnung der entstandenen Kosten zurücktreten oder den Mehraufwand verrechnen. Auch kann die Beförderung der Abfälle verweigert werden, wenn gegen geltende Bestimmungen der VeVA und ADR/SDR verstossen wird. Die Kosten für die Leerfahrt hat der Abgeber zu übernehmen.

Haftung des Kunden

Der Kunde haftet gegenüber Altola und deren Subunternehmen uneingeschränkt für sämtliche Schäden (inkl. Folgeschäden), die durch Falschdeklaration (wissentlich oder unwissentlich), schadhafte Gebinde und oder durch ein anderes vertrags- oder rechtswidriges Verhalten entstehen. In einem solchen Falle, verpflichtet sich der Kunde dem Geschädigten den Schaden umgehend zu bezahlen. Falls ein rechtswidriges Verhalten des Kunden erst nach der Zurücksendung des unterschriebenen Begleitscheines festgestellt wird, sind die daraus entstandenen Kosten trotzdem durch den Kunden zu begleichen.

Konditionen

Die vom Kunden zu bezahlenden Preise für die Entsorgungsdienstleistung ergeben sich aus dem schriftlichen Angebot oder ohne spezielle Abmachungen anhand der Preisliste. Diese Konditionen verstehen sich, wo nichts anderes vermerkt ist, ohne LSVa und MwSt.

Mengenermittlung

Die Mengen von Produkten welche in Kilogramm verrechnet werden und Tankwagen im Allgemeinen, werden über amtlich geeichte Waagen ermittelt. Die Gewichtsverrechnung bei Stückgut versteht sich in der Regel Brutto für Netto. Bei Wertstoffen welche mit Gutschriften vergütet werden, wird das Nettogewicht verrechnet. Bei Umlaufgebinden (z.B. SBB-Rahmen und -Paletten, ASP-Container, Glascontainer, Mulden etc.) wird deren Gewicht ebenfalls vom Gesamtgewicht abgezogen. Produkte welche in Liter verrechnet werden, werden nicht verwogen sondern das Gebindevolumen als Verrechnungsmenge angenommen. Wünscht der Kunde explizit eine Verwiegung dieser Produkte, wird der Aufwand mit CHF 25.- / Produkt in Rechnung gestellt.

Preisänderungen

Erhöhen sich während der Gültigkeitsdauer der Offerte die Kosten für Entsorgung oder Transport durch Marktschwankungen um mehr als 5 %, ist die Altola – gegen entsprechenden Nachweis – berechtigt, diese Mehrkosten dem Abgeber zu verrechnen.

Abweichungen der Qualität

Ergeben sich bei der Überprüfung der Abfälle bei der Anlieferung Abweichungen von Angebotsmustern, von der kundenseitig mitgeteilten oder abfallspezifisch zu erwartenden Qualität, kann Altola die Annahme verweigern oder den Abfall zu den effektiven Kosten verrechnen. Kann der Abfall nicht entgegengenommen werden (keine Annahmewilligung, keinen Absatzkanal) wird der Abfall nach Rücksprache dem Kunden zurückgegeben. Die daraus entstandenen Transport-, Lager- und Handlingskosten werden dem Kunden verrechnet.

Rechnungsstellung und Zahlungskonditionen

Reklamationen betreffend Rechnungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung erfolgen, ansonsten gilt die Rechnung als vorbehaltlos akzeptiert.

Der Kunde verpflichtet sich, die Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ohne Abzüge zu bezahlen. Unberechtigte Abzüge werden nachgefordert. Nach Ablauf der Frist ist ohne weiteres ein Verzugszins von 5% geschuldet.

Für Mahnungen werden die nachfolgenden Gebühren erhoben (1. Mahnung – kostenlos, 2. Mahnung – CHF 10.-, 3. Mahnung – CHF 25.-).

Analytik

Die zur Offertenerstellung oder Verwertung notwendige Analytik wird durch die Altola kostenlos ausgeführt. Diese Analysen-Ergebnisse sind Eigentum der Altola. Weitergehende Analytik (z. Bsp. VOC-Analyse) wird dem Kunden nach geltender Preisliste verrechnet. Wird eine VOC-Analytik gewünscht, muss diese durch den Kunden explizit bei jedem Auftrag mündlich oder schriftlich bestellt werden. Wird dies nicht gemacht, kann im Nachhinein eine VOC-Analytik nicht mehr garantiert werden.

Leihgebinde

Altola stellt den Kunden Leihgebinde (z. Bsp ASP-Container) zur Verfügung. Diese sind ausschliesslich für die definierten Abfälle zu verwenden. Werden Leihgebinde beschädigt oder nicht mehr zurückgegeben, werden diese dem Kunden verrechnet. Werden Leihgebinde längere Zeit nicht mehr benötigt, müssen diese unaufgefordert der Altola zurückgegeben werden.

Wegfall der Annahmeverpflichtung

Treten trotz laufendem Abnahmevertrag Erschwernisse auf, die zu einer nicht kalkulierbaren Preiserhöhung führen oder die Entsorgung verunmöglichen, entfällt die Verpflichtung der Altola, die Abfälle anzunehmen, bis ein kalkulierbarer und gesicherter Entsorgungsweg gefunden ist. Schadenersatzansprüche des Kunden sind dabei ausgeschlossen.

Anwendbares Recht

Für sämtliche Streitigkeiten aus dem Verhältnis zwischen dem Kunden und der Altola gilt Olten als ausschliesslicher Gerichtsstand.